

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 04.12.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstr. 5a, 26180 Rastede

Rastede, den 23.11.2023

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.11.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"
Vorlage: 2023/214
- TOP 6 Zuschuss-Antrag des Vereins Bürgerbus Rastede e.V.
Vorlage: 2023/205
- TOP 7 Fortsetzung Regional- und Stadtbusverkehr
Vorlage: 2023/217
- TOP 8 Haushalt 2024 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2023/165
- TOP 9 Anfragen und Hinweise
- TOP 10 Einwohnerfragestunde

Einladung

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/214

freigegeben am **29.11.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 21.11.2023

83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 04.12.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht sowie der Standortpotenzialstudie wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der Rat im Dezember 2022 die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen hatte (s. Vorlage 2022/218), ist im April 2023 der förmliche Aufstellungsbeschluss für die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - gefasst worden (s. Vorlage 2023/045).

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde zu September der Entwurf ausgearbeitet (s. Vorlage 2023/146) und anschließend die Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereichs des Teilbereichs 5 – Geestrandtief – wurde im November ein erneuter Entwurf ausgearbeitet und die erneute, verkürzte Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt (s. Vorlage 2023/178).

Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts sind die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen und die Entscheidung über den Feststellungsbeschluss über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu treffen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise vorgetragen. Von benachbarten Kommunen wurden – wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung – Hinweise zu Gastvögeln im Bereich Wapeldorf-Nord und Ipweger Moor gegeben. Anhand der bereits erfolgten und im kommenden Jahr noch abzuschließenden Kartierungen von Gastvögeln lassen sich jedoch derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die eine Nichtausweisung der Teilbereiche begründen könnten. Zu den geänderten Bestandteilen im erneuten Entwurf wurden von den Trägern keine Bedenken vorgetragen.

Vonseiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zu den bereits aus den vorherigen Beteiligungsschritten bekannten Themenfeldern, unter anderem Anzahl und Standorte künftiger Windenergieanlagen, Erschließungswege in Moorgebieten und zur grundsätzlichen Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Moorgebieten (insbesondere in Bezug auf den Teilbereich 8 Ipweger Moor), eingegangen.

So wurden unter anderem die in dem Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung (Anlage 17) gewählten Ansätze und Schlussfolgerungen hinterfragt und das Gutachten für ungeeignet gehalten, um das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen. Es ist jedoch gar nicht Anspruch des Fachgutachtens, den Torfverzehr exakt aufzuzeigen: Vielmehr wird in dem Fachgutachten der Nachweis geführt, dass in Bezug auf die landesraumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung der Torfverzehr nicht wesentlich beschleunigt wird.

Ein konkret messbarer Torfverzehr, wie er in den Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit selbst errechnet wurde, ist im Übrigen auf Ebene des Flächennutzungsplans gar nicht möglich, da weder Anzahl noch Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt werden, sodass auch keine Aussagen hinsichtlich der tatsächlichen Bodenverhältnisse am jeweiligen Standort und der Anzahl der WEA getroffen werden können. Diese Betrachtung ist erst auf Ebene der Objektplanung, wie sie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich wird, möglich.

Insoweit wird das Fachgutachten weiterhin für geeignet gehalten, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Bezug auf die landesraumordnerischen Vorranggebiete Torferhaltung zu bewerten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Moorgebiete innerhalb der Gemeinde Rastede bereits seit langer Zeit landwirtschaftlich genutzt und somit teilentwässert sind und insoweit nicht als unberührte, nasse Moorgebiete zu betrachten sind.

Weitere Stellungnahmen gingen von Eigentümern und Projektierern zu den reduzierten bzw. herausgenommenen Geltungsbereichen ein, die aufgrund der RROP-Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf zurückgenommen wurden.

Dieser raumordnerische Belang stellt ein Planungshindernis dar, welches die Gemeinde nicht überwinden kann. Inwieweit der Landkreis bei der geplanten Neuaufstellung seines RROP auf diese Ausweisung künftig verzichten wird, ist für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht relevant, da die heutigen Zustände maßgeblich sind. Insoweit kann dem in den Stellungnahmen geäußerten Vorschlag, diese Flächen doch für die Windenergienutzung darzustellen, nicht gefolgt werden.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen. Auf die seinerzeitige Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird nochmals verwiesen (s. Vorlage 2023/146).

Den Abwägungsvorschlägen folgend wurde die Endfassung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht – auf Basis der Standortpotenzialstudie als Bestandteil der Begründung erarbeitet.

Die Endfassung sieht die Ausweisung von rund 391 Hektar Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vor, die sich auf folgende Teilbereiche aufteilen:

Teilbereich 1 – Lehmden/ Lieth:	ca. 94 Hektar
Teilbereich 2+3 – Wapeldorf Nord & Süd:	ca. 23 Hektar
Teilbereich 4 – Lehmdermoor	ca. 42 Hektar
Teilbereich 5 – Geestrandtief	ca. 18 Hektar
Teilbereich 8 – Ipwegermoor	ca. 213 Hektar

Damit kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Planung der Windkraft der sogenannte substantielle Raum eingeräumt wird, wie er von der Rechtsprechung und Raumordnung eingefordert wird.

Neben der Darstellung als Sonderbauflächen wird durch textliche Darstellung die sogenannte Konzentrationswirkung erzeugt, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes unzulässig ist. Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich zuzulassen. Damit wird der Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet gebündelt und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten freigehalten.

Diese Ausschlusswirkung entfällt mit Ablauf des Jahres 2027. Danach wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten auf Landkreisebene gesteuert.

Die vorliegende Planung dient insoweit dem Schutz des Ortsbildes, wirkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen und etabliert Vorsorgeabstände, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinausgehen.

Ohne diese Vorsorgeabstände sind Windenergieanlagen im Abstand von 2 H (zweifache Anlagenhöhe, ca. 400 m gemäß aktuellem technischen Stand der Anlagen) zulässig, während durch die vorliegende Flächennutzungsplanung ein Abstand von 520 m zur Rotor spitze beziehungsweise ca. 600 m zum Mastfuß eingehalten werden muss.

Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist weiterhin unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Der Gemeinderat hat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

In der Gesamtbetrachtung der durch die Flächennutzungsplanung erreichbaren Ziele wird vorgeschlagen, den Abwägungsvorschlägen folgend den Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Abwägungsvorschläge Träger zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
4. Abwägungsvorschläge Träger zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
5. Planzeichnung
6. Begründung
7. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht
8. Standortpotenzialstudie – Plan 1
9. Standortpotenzialstudie – Plan 2
10. Standortpotenzialstudie – Plan 3
11. Standortpotenzialstudie – Plan 4
12. Standortpotenzialstudie – Plan 5
13. Standortpotenzialstudie – Plan 6
14. Standortpotenzialstudie – Plan 7
15. Standortpotenzialstudie – Plan 8
16. Standortpotenzialstudie – Plan 9
17. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
18. Umweltbericht mit Anlagen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/205

freigegeben am **22.11.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Datum: 16.11.2023

Zuschuss-Antrag des Vereins Bürgerbus Rastede e.V.

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebskostenzuschuss für den Verein Bürgerbus Rastede e. V. wird für das Kalenderjahr 2023 von 10.000 Euro auf maximal 16.000 Euro erhöht.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird dem Verein Bürgerbus Rastede e. V. ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 16.000 Euro gewährt.
3. Der Verein Bürgerbus Rastede e. V. erhält vorbehaltlich des Nachweises der Gesamtfinanzierung einen einmaligen Investitionszuschuss für die Ersatzbeschaffung eines neuen Busses in Höhe von 10.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

Für das Haushaltsjahr 2022 war im Hinblick auf stark gestiegene Energiekosten und angesichts erforderlicher Sonderaufwendungen dem Verein Bürgerbus Rastede e. V. ein Gesamtzuschuss in Höhe von 16.000 Euro in Aussicht gestellt worden, der zwischenzeitlich auch in entsprechender Höhe abgerufen worden ist (vgl. Vorlage 2012/204, 2022/224).

Im Jahr 2023 stellt sich die Situation nicht anders dar. Die nach wie vor hohen Treibstoffkosten und letztlich auch die Auswirkungen des „Deutschland Ticket“, die eine genaue Abrechnung der Einnahmen nicht zulassen, führen nach Darstellung des Vereines nachvollziehbar zu einem Defizit von bis zu 16.000 Euro. Ob und inwieweit dieser Betrag erreicht werden wird, wird sich erst nach Abschluss des Rechnungsjahres endgültig zeigen.

Auch für das Haushaltsjahr 2024 ff. zeichnet sich jedenfalls derzeit keine grundsätzliche Veränderung der Situation ab. Um nicht ständig wiederholend eine entsprechende Detailentscheidung zu treffen, wird deshalb vorgeschlagen, den Zuschussbetrag insgesamt auf 16.000 Euro maximal zu erhöhen.

Der Verein Bürgerbus Rastede e. V. beabsichtigt außerdem, 2024 einen Ersatzbus zu beschaffen. Die entsprechende Kostensituation einschließlich der damit erwarteten Zuschussbeträge ist dem Schreiben des Vereins Bürgerbus Rastede e. V. vom 19.11.2023, welches dieser Vorlage als Anlage angefügt ist, zu entnehmen. Auch hier wird, wie bereits bei der letzten Beschaffung empfohlen, den entsprechenden Zuschussbetrag zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer entsprechenden Beschlussfassung würden die zusätzlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2023 überplanmäßig aus dem entsprechenden Teilhaushalt gedeckt werden. Für das Haushaltsjahr 2024 ff. erfolgt eine entsprechende Korrektur im Rahmen der Ergebnishaushaltsdarstellung zur Beschlussfassung des Rates über den Haushalt am 06.02.2024.

Der Zuschuss der Gemeinde für die Neubeschaffung eines Busses ist bereits im Haushaltsplanentwurf 2024 – Investitionsprogramm – enthalten.

Auswirkungen auf das Klima:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Angebot des Vereins Bürgerbus Rastede e. V. dazu geeignet sein kann, den Individualverkehr zu verringern und damit Treibhausgase zu reduzieren.

Anlagen:

Anlage - Antrag des Vereins Bürgerbus Rastede e. V.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/217

freigegeben am **23.11.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 22.11.2023

Fortsetzung Regional- und Stadtbusverkehr

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede beteiligt sich zunächst mit max. 117.300 Euro an der Fortsetzung des derzeitigen Angebots des ÖPNV für die neue Laufzeit des Linienbündels Ammerland - Ost von 2024 bis 2026.

Eine sich daran anschließende Fortsetzung der finanziellen Beteiligung wird unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass eine umfassende Evaluierung insbesondere unter Einbeziehung der Kosten- / Nutzensituation erfolgt.

Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2019 wurde der Regional- und Stadtbusverkehr durch einen gemeinsamen Vertrag zwischen dem Landkreis Ammerland, der Stadt Oldenburg, dem ZVBN (Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen) und anderen beteiligten Gemeinden ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Angebotserweiterung wurden die Stadt- und Regionalbuslinien miteinander verknüpft und das Angebot auf ausgewählten Streckenabschnitten auf einen Halbstundentakt verdichtet. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Linie 340 (Jaderberg – Rastede – Oldenburg ZOB – Oldenburg Kloster Blankenburg), wie die nachstehende Übersicht zeigt:

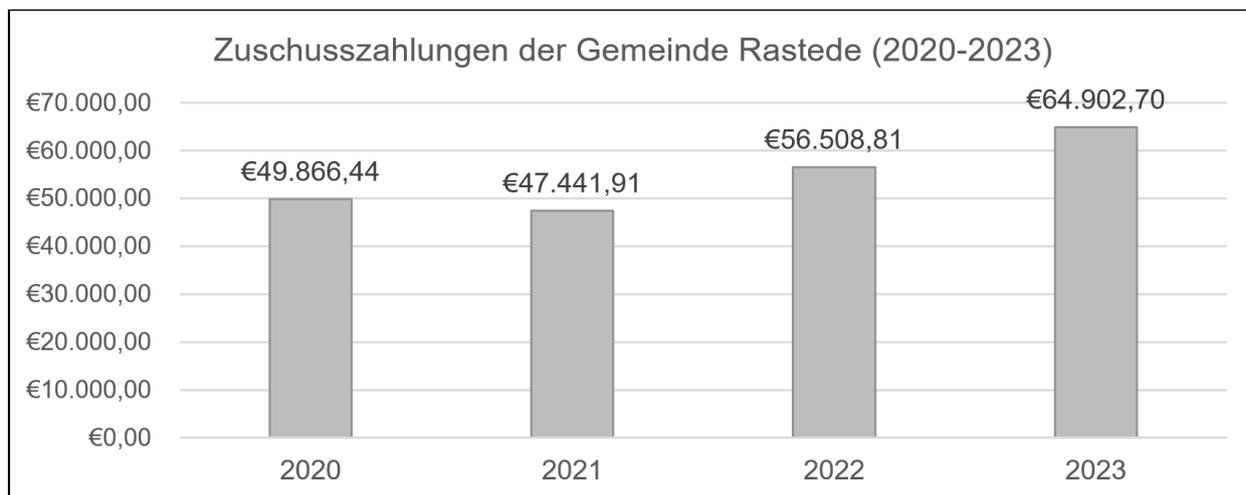
Wochentage	Frühjahr 2018	ab Dezember 2019
Mo – Fr	Stundentakt (16 Fahrtenpaare)	Halbstunden-Takt (36 Fahrtenpaare)
Sa	2-Stundentakt (6 Fahrtenpaare)	Halbstunden-Takt (29 Fahrtenpaare)
So	Kein Angebot (Sonntagsfahrten ab Dez. 2018)	Halbstunden-Takt (25 Fahrtenpaare)

Die zusätzlichen Kosten für diese Angebotsverbesserung wurden bislang zu 50 % durch den ZVBN finanziert. Die verbleibenden Kosten wurden zu gleichen Teilen von der Stadt Oldenburg, dem Landkreis Ammerland und den beteiligten Gemeinden getragen. Für die Gemeinde Rastede ergab sich seinerzeit ein Zuschussbetrag i.H.v. 28.300 Euro/Jahr; vgl. Vorlage 2019/089.

Im Zuge dieser Angebotserweiterung war geplant, jeweils halbstündlich einen zusätzlichen Bus einzusetzen, der von Oldenburg über Rastede und Leuchtenburg in Richtung Wiefelstede weiterfährt. Während der politischen Beratungen wurde jedoch der Wunsch geäußert, stattdessen die Ortschaft Hahn-Lehmden in die Streckenführung der zusätzlichen Bedienung in Richtung Wiefelstede einzubeziehen. Diesem Wunsch wurde vom Landkreis unter Berücksichtigung einer zusätzlichen finanziellen Beteiligung der Gemeinde entsprochen. Der zusätzliche Zuschussbetrag wurde auf ca. 17.758 Euro/Jahr beziffert; vgl. Vorlage 2019/157.

Dadurch betrug die seinerzeitige Beteiligung der Gemeinde Rastede an der Angebotserweiterung und der zusätzlichen Anbindung von Hahn-Lehmden insgesamt etwa 46.100 Euro pro Jahr. Die Einführung der Angebotsverbesserung erfolgte am 15. Dezember 2019.

Die COVID-19-Pandemie verursachte, wie in anderen Bereichen auch, erhebliche finanzielle Verluste im öffentlichen Nahverkehr. Der Rückgang der Einnahmen und geringfügige Steigerungen bei den Leistungsparametern führten zu wachsenden Gesamtkosten, die von allen Beteiligten getragen wurden. Ab dem Jahr 2022 trugen dann steigende Ausgaben für Energie und Personal erheblich zur Kostensteigerung bei. Infolgedessen ist der Zuschussbetrag der Gemeinde Rastede seit 2020 kontinuierlich gestiegen, mit Ausnahme des Jahres 2021, in dem die Lohn- und Betriebskosten leicht gesunken waren. Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen.



Wie bereits erwähnt, hatte die COVID-19-Pandemie im März 2020 einen erheblichen Einfluss auf den öffentlichen Nahverkehr. Die Anzahl der Fahrgäste nahm drastisch ab. Während der Erholungsphase im Sommer 2020 verzeichnete man eine wieder steigende Nachfrage. Mit dem Anstieg der Inzidenzwerte und den daraus resultierenden Kontaktbeschränkungen im Herbst/Winter 2020 kam es erneut zu einem Rückgang der Fahrgastzahlen.

In Hinblick auf das zunächst auf zwei Jahre befristete Projekt sowie der vertraglichen Rücktrittsmöglichkeit zur Mitfinanzierung der beteiligten Parteien hatte der Landkreis Ammerland im Jahr 2021 angeregt, dass die betroffenen Kommunen von ihrem vertraglichen Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen und sich stattdessen für eine Verlängerung der "Testphase" aussprechen. Diesem Vorschlag wurde entsprechend gefolgt.

Mit dem Ende der Laufzeit des Linienbündels Ammerland - Ost (dem auch die Linie 340 angehört) zum 31.07.2024 endet auch die Laufzeit des dazugehörigen Vertrages zum Stadt- und Regionalbusverkehr. Mit der Neuvergabe des Linienbündels (2024 – 2026) muss eine neue Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen und dem ZVBN getroffen werden. Der Landkreis Ammerland strebt die Einführung einer neuen Vereinbarung an, die eine transparente, leicht nachvollziehbare und schnell abrechenbare Systematik beinhaltet, wobei sich jedoch grundlegende Änderungen ergeben werden.

Nach dem vom Landkreis Ammerland vorgeschlagenen Abrechnungsmodell werden die Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,6 Millionen Euro aufgrund einer Überzeichnung des ZVBN-Förderfonds nur noch zu 29 % vom ZVBN finanziert. Darüber hinaus wird die Stadt Oldenburg in Zukunft keinen direkten finanziellen Zuschuss mehr leisten. Stattdessen wird sie die Verkehrsleistungen, die von ihrem stadt eigenen Verkehrsunternehmen erbracht werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diese Verkehrsleistungen entsprechen etwa einem Drittel der Gesamtkosten. Es ist auch geplant, die Stadt Westerstede in den zukünftigen Vertrag zu integrieren. Der abzüglich der ZVBN-Förderung verbleibende Restbetrag soll je zur Hälfte vom Landkreis Ammerland und den beteiligten kreisangehörigen Kommunen getragen werden. Der konkrete Zuschussbetrag der Kommunen wird dann entsprechend des tatsächlichen Anteils der Verkehrsleistung in jeder Gemeinde berechnet, wobei Rastede einen Anteil von 21 % hat.

Insgesamt würde sich der Zuschussbetrag der Gemeinde Rastede unter Berücksichtigung dieser Kostenteilung auf derzeit etwa 117.300 Euro/Jahr erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 80 % im Vergleich zu dem Betrag, der im Jahr 2023 zu leisten ist. In Anbetracht der Tatsache, dass der ÖPNV in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fällt, bedarf es einer näheren Betrachtung und kritischen Überprüfung der Frage nach der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Wie bereits erörtert, wurden die früheren Entscheidungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Rastede unter der Auflage getroffen, dass vor einer eventuellen Fortführung der finanziellen Unterstützung aussagekräftige Daten zur Nutzung der erweiterten Angebote rechtzeitig vorgelegt werden müssen. Im März 2023 wurde erneut eine Fahrgastzählung durchgeführt. Die Ergebnisse der Zählung für die Linie 340 sind in Anlage 1 zur Vorlage enthalten.

Außerdem sollten künftig Überlegungen zur Kostenoptimierung angesichts der erheblichen Kostensteigerung einbezogen werden. Bisherige Fahrgasterhebungen beschränken sich auf die Zeiträume im Herbst, Winter und Frühling, vernachlässigten jedoch saisonale Schwankungen in den Sommermonaten aufgrund von Faktoren wie Urlaubszeiten und verbesserten Witterungsbedingungen. Eine Reduzierung des ÖPNV-Angebots im Sommer könnte potenziell Leerfahrten verhindern und somit zu Kostenersparnissen führen.

Andererseits leistet der ÖPNV einen Beitrag zum Klimaschutz. Er ermöglicht die Beförderung vieler Menschen bei einer geringeren Klimabelastung pro Passagierkilometer im Vergleich zum Individualverkehr. Insofern steht ein gutes ÖPNV-Angebot sehr wohl im Interesse der Gemeinde Rastede.

Daher wird vorgeschlagen, die finanzielle Unterstützung für die neue Laufzeit des Linienbündels Ammerland - Ost (2024 – 2026) zu gewähren und eine daran anschließende Fortsetzung unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, dass eine umfassende Evaluierung und jedenfalls eine kostenseitige Überprüfung des Angebotes erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Eine Fortsetzung der Angebotserweiterung im öffentlichen Nahverkehr würde sich positiv auf das Klima auswirken können. Durch eine verbesserte Taktung wird die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöht, was dazu führen könnte, dass mehr Menschen den ÖPNV nutzen und damit den mobilen Individualverkehr verringern.

Anlagen:

Anlage 1 – Ergebnisse Fahrgasterhebungen Linie 340

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/165

freigegeben am **26.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 11.10.2023

Haushalt 2024 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	13.11.2023	Kultur- und Sportausschuss
Ö	14.11.2023	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	20.11.2023	Schulausschuss
Ö	21.11.2023	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	27.11.2023	Feuerschutzausschuss
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	22.01.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales zur ersten Beratung:*

Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2024 wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt. Zur weiteren Beratung wird der Entwurf in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*

Der Fachausschuss stimmt dem Haushaltsplanentwurf 2024 unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zu.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Aufgrund der sich bereits für das Haushaltsjahr 2023 darstellenden Problematik im Finanzbereich, die sich, nahezu erwartungsgemäß, auch für das Haushaltsjahr 2024 abzeichnet, waren die Veranschlagungen der Verwaltung bei der Aufstellung des Haushaltes von der Überlegung geprägt, sich nur auf wesentliche und vergleichswei-

se unabdingbare Maßnahmen zu beschränken. In den folgenden Ausführungen wird deutlich, dass dieses nicht nur geboten, sondern erforderlich war, um überhaupt einen genehmigungsfähigen Haushaltsplanentwurf aufstellen zu können.

Auch wenn schließlich ein liquide abgesicherter Haushaltsentwurf vorgelegt werden kann, so darf es nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Haushalt 2024 insgesamt keine finanziellen Spielräume zulässt. Der Ergebnishaushalt weist in der Planung weiterhin einen hohen Fehlbetrag aus. Im Finanzhaushalt kann darüber hinaus als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kein Überschuss als Gegenfinanzierung der eingeplanten Investitionsmaßnahmen ausgewiesen werden (fehlende Eigenfinanzierungskraft), so dass das negative Saldo aus Investitionstätigkeit in voller Höhe über eine Kreditermächtigung abgedeckt werden muss. Und es darf zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele anstehende Investitions- und auch Unterhaltungsmaßnahmen noch nicht in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf aufgenommen wurden.

Das Ergebnis der Haushaltsplanung für 2024 ist im Entwurf der Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 20.10.2023.

Weitere Ausführungen zum vorliegenden Haushaltsentwurf erfolgen im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales und in den sich anschließenden Sitzungen der weiteren Fachausschüsse.

Im Folgenden werden die Eckdaten zum Haushalt 2024 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 3.422.320 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss in Höhe von 2.217.900 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich in der Planung für 2024 immer noch ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -824.420 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Ordentlicher Bereich

Die eingeplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 53.091.970 Euro. Gegenüber 2023 (= 48.944.610 Euro) erhöht sich das Ertragsvolumen um 5.852.640 Euro.

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurden im Bereich der Aufwendungen nur die absolut notwendigen Ansätze in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf aufgenommen. Trotz dieser Vorgehensweise steigen die Aufwendungen gegenüber 2023 (= 55.053.700 Euro) um weitere 1.080.590 Euro. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich für 2023 auf insgesamt 56.134.290 Euro.

Erträge

Der Ansatz für die Grundsteuer A und B beläuft sich für 2024 auf insgesamt 3.584.000 Euro (2023 = 3.586.500 Euro).

Das Gewerbesteueraufkommen hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Lag das Ergebnis 2017 noch bei rund 8.800.000 Euro, wird für 2023 ein Ergebnis von voraussichtlich rund 19.000.000 Euro erwartet. Für 2024 wird von Vorauszahlungen in Höhe von rund 15.000.000 Euro ausgegangen. Dieser Betrag kann relativ sicher für die Gewerbesteuer eingeplant werden. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren hohe Gewerbesteuernachzahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume vereinnahmt werden. Wie hoch diese für 2024 im Ergebnis ausfallen, kann allerdings im Rahmen der Haushaltsplanung nicht prognostiziert werden. Von der Annahme ausgehend, dass auch 2024 entsprechend hohe Gewerbesteuernachzahlungen vereinnahmt werden können, wurde für die Gewerbesteuer ein Ansatz in Höhe von insgesamt 17.500.000 Euro gebildet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2023 ist bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2024 auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Einkommensteuer	12.456.600 €	12.485.500 €	+ 28.900 €
Umsatzsteuer	1.559.400 €	1.632.600 €	+ 73.200 €
			+ 102.100 €

Das Schätzergebnis vom Mai 2023 ist stark von den erstmals berücksichtigten Steuerrechtsänderungen geprägt, die zu spürbaren Einnahmeausfällen führen (Entlastung durch das Inflationsausgleichsgesetz).

Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2023 noch anzupassen.

Nachdem die Gemeinde Rastede 2023 noch in den kommunalen Finanzausgleich einzahlen muss (Finanzausgleichsumlage in Höhe von 22.880 Euro), ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass 2024 wieder eine Schlüsselzuweisung gezahlt wird, da die für die Berechnung des Finanzausgleichs maßgebliche Steuerkraft der Gemeinde gegenüber 2023 geringer ausfällt. Zudem ist für den Finanzausgleich 2024 nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass die Zuweisungsmasse leicht höher ausfällt. Für 2024 wird von einer Schlüsselzuweisung in Höhe von rund 4.550.000 Euro ausgegangen.

Der 2024 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Landesvervielfältiger von 35 % insgesamt 1.701.400 Euro (2023 = 1.584.800 Euro).

Die Kreisumlage verringert sich gegenüber dem Ansatz für 2023 um 558.900 Euro und ist 2024 bei einem angenommenen Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 11.319.400 Euro zu veranschlagen.

Im Rahmen der im Juni 2023 vom Landkreis Ammerland erlassenen 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Umlagesatz von 34 auf 32 Prozentpunkte gesenkt, so dass sich die Kreisumlage für 2023 auf 11.179.512 Euro beläuft. Gegenüber der Festsetzung für 2023 erhöht sich der Ansatz 2024 um rund 29.000 Euro.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Erträge gesamt	34.588.700 €	40.467.000 €	+ 5.878.300 €
Aufwendungen gesamt	13.583.700 €	13.072.700 €	- 511.000 €
Saldo	21.005.000 €	27.394.300 €	+ 6.389.300 €

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln ergibt sich unter Berücksichtigung der Umlagen ein Saldo in Höhe von 27.394.300 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2023 erhöht sich der Saldo um 6.389.300 Euro.

Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen werden mit insgesamt 14.313.100 Euro veranschlagt. Gegenüber 2023 steigen sie somit um 617.500 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen sowie bereits erfolgte bzw. noch für 2024 anstehende Tarifierhöhungen. Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2024 mit 13.497.960 Euro veranschlagt (2023 = 12.809.770 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung und im Bereich der Bewirtschaftung ist weiterhin von einem hohen Preisniveau auszugehen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden 2024 mit 2.131.880 Euro kalkuliert. Gegenüber 2023 (= 1.579.160 Euro) erhöht sich der Ansatz um 552.720 Euro. Eingeplant sind unter anderem Unterhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Kleibrok (Sanierung der sanitären Einrichtungen 50.000 Euro), die Sanierung des Flachdaches an der Grundschule Hahn (40.000 Euro), Unterhaltungsmaßnahmen am Schmutzwasserkanal auf dem Grundstück der Grundschule Wahnbek in Höhe von 40.000 Euro, die Erneuerung der Gasanlage in den naturwissenschaftlichen Räumen der Schule am Voßbarg (40.000 Euro) sowie die Teilerneuerung der Duschanlagen in der Mehrzweckhalle Feldbreite in Höhe von 50.000 Euro.

Für die Straßenunterhaltung sind 2024 insgesamt 898.000 Euro veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe in Höhe von 300.000 Euro.

Die Veranschlagung der Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Liegenschaften erfolgt in Höhe von 3.456.510 Euro. Die Ansätze verringern sich gegenüber 2023 (Ansatz in Höhe von 3.757.400 Euro) um 300.890 Euro. Ggf. sind die Ansätze für die Energiekosten noch anzupassen, da das Ausschreibungsergebnis für die Gaslieferung ab 01.01.2024 noch nicht vorliegt. Zudem zeichnet sich aktuell eine Verlängerung der Energiepreisbremsen für Strom und Gas bis 30.04.2024 ab, was zu einer Entlastung des Haushaltes 2024 führen würde.

Die Transferaufwendungen belaufen sich auf 19.678.200 Euro (2023 = 19.836.050 Euro). Der Ansatz verringert sich hier um insgesamt 157.850 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.584.800 €	1.701.400 €	+ 116.600 €
Finanzausgleichsumlage	64.900 €	0 €	- 64.900 €
Entschuldungsumlage	55.700 €	51.900 €	- 3.800 €
Kreisumlage	11.878.300 €	11.319.400 €	- 558.900 €
	13.583.700 €	13.072.700 €	- 511.000 €

Für die oben aufgeführten Umlagen verringern sich die Ansätze 2024 nach aktuellem Planungsstand gegenüber dem Vorjahr um 511.000 Euro.

Der Ansatz für Zuwendungen an Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft umfasst insgesamt 5.187.000 Euro. Der Ansatz erhöht sich gegenüber 2023 (5.024.000 Euro) um 163.000 Euro. Die Erhöhung des Zuwendungsvolumens ist vorrangig auf steigende Personalkosten zurückzuführen.

Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 53.091.970 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 56.134.290 Euro ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von 3.042.320 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2023 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.109.090 Euro verringert sich der ausgewiesene planerische Fehlbetrag um 3.066.770 Euro.

Haushaltsausgleich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 3.042.320 Euro aus. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Die Überschussrücklage für den ordentlichen Bereich weist aktuell einen Bestand von weit über 20.000.000 Euro aus. Ein Rückgriff auf Überschüsse der vergangenen Jahre ist somit in erforderlicher Höhe möglich. Der Haushalt gilt somit gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 2.217.900 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2024 ein kumuliertes negatives Jahresergebnis in Höhe von 824.420 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 69.343.920 Euro (2023 = 62.399.590 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 69.221.150 Euro (2023 = 58.371.420 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen Überschuss in Höhe von 378.930 Euro aus. Grundsätzlich müsste der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eingeplante ordentliche Tilgungsbeitrag gedeckt werden kann. Die Höhe der eingeplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2024 auf 501.700 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2023 kann davon ausgegangen werden, dass der Fehlbetrag in Höhe von 122.770 Euro durch liquide Überschüsse aus Vorjahren abgesichert werden kann.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2024 nicht zur Verfügung.

Investitionstätigkeit

Trotz eingangs benannter Vorgehensweise umfasst das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 18.485.000 Euro. Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 5.144.600 Euro gegenüber, so dass sich ein Finanzierungssaldo in Höhe von 13.340.200 Euro ergibt.

Da im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Eigenfinanzierungskraft generiert werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass das ausgewiesene Finanzierungssaldo über eine entsprechende Kreditaufnahme zu decken ist.

Nach aktuellem Planungsstand weist das Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 weitere Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von rund 40.000.000 Euro aus. Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum Einzahlungen in Höhe von rund 11.000.000 Euro. Im Saldo ergibt sich für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 ein planerischer Fehlbetrag in Höhe von rund 29.000.000 Euro. Da der vorliegende Entwurf des Haushaltes 2024 auch für den Finanzplanungszeitraum keine entsprechenden Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausweist und auch keine liquiden Überschüsse für die Deckung des negativen Saldos herangezogen werden können, müsste der planerische Fehlbetrag in voller Höhe über Kreditaufnahmen finanziert werden.

Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2024 ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Im vorliegenden ersten Haushaltsentwurf für 2024 ist eine ausgewiesene Kreditaufnahme in Höhe von 13.340.400 Euro erforderlich (2023 = 3.858.200 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 501.700 Euro ergibt sich eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 12.838.700 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden zum 01.01.2023 betrug 6.916.444 Euro.

In Verbindung mit der Baumaßnahme „Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße“ ist ein Rückgriff auf den von der KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellten Kredit in Höhe von 1.905.480 Euro erfolgt. Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und ist mit der Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von rund 430.000 Euro verbunden.

Inwieweit 2023 noch auf die Kreditermächtigung in Höhe von 3.858.200 Euro zurückgegriffen werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Davon ausgehend, dass auf die Kreditermächtigung für 2023 nicht mehr zurückgegriffen werden muss und unter Einbeziehung einer Tilgungsleistung in Höhe von 611.445 Euro in 2023 ergibt sich zum 31.12.2023 ein Schuldenstand in Höhe von voraussichtlich 8.210.479 Euro.

Haushaltsdarstellung und -beratung

Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden nur noch die wesentlichen Produkte (31 von insgesamt 94 Produkten) im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Im Rahmen der Produktbeschreibung erfolgen zudem die Aufnahme der zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie die Festlegung von Kennzahlen zur Zielerreichung.

Seit dem Haushaltsplan 2021 werden zudem bei den wesentlichen Produkten kurze Erläuterungen zu den ausgewiesenen zusammengefassten Ansätzen aufgenommen. Aus den Erläuterungen kann die Zusammensetzung dieser Ansätze abgeleitet werden.

Nach Vorgabe des Landesamtes für Statistik sind im Rahmen einer ressourcenorientierten Darstellung die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude / Grundstücke verursachungsgerecht den entsprechenden Produkten zuzuordnen. Daher erfolgt die Darstellung dieser Finanzvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2022 direkt bei den entsprechenden Produkten (Rathaus, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten/Bäder, etc.) und nicht mehr beim Produkt Liegenschaftsverwaltung. Im Produkt Liegenschaftsverwaltung werden zukünftig nur noch die Finanzvorfälle abgebildet, die keinem anderen Produkt direkt zugeordnet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2024
- Anlage 2: Haushaltsplan 2024
- Anlage 3: Investitionsprogramm zum Haushalt 2024
- Anlage 4: Stellenplan 2024 mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2024